

13. Feb. 1985

1-27.2⁶⁷

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617), zul. geänd. durch G vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (GVBl S. 903), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl S. 161) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 04.04.1985 Nr. 221/2-4622.1-ND-12-2(84) genehmigte

S a t z u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. "Am Pflanzweiher"

§ 1

Bei § 2 der bestehenden Satzung wird folgender Absatz 2 angefügt:

- 2) Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1817 Gemarkung Neuburg a.d. Donau werden neben den bereits bestehenden überbaubaren Flächen zur Errichtung von zwei viergeschossigen Gebäuden noch überbaubare Flächen zur Errichtung von zwei Reihenhauszeilen mit insgesamt 13 Wohneinheiten ausgewiesen (mit den dazugehörigen Garagen).

§ 2

Grünordnung

Bei § 5 der bestehenden Satzung wird folgender Absatz 2 angefügt:

2) Die Grünfläche an der Einmündung der Johann-Strauß-Straße mit der darauf befindlichen Anpflanzung, der Baumbestand an der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1817, sowie die Grünfläche bei dem südlichen viergeschossigen Wohnblock sind zu erhalten. Entlang der Johann-Strauß-Straße sind Eingriffe in den Baumbestand auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im übrigen sind Neupflanzungen entsprechend dem Bebauungsplan vorzunehmen:

-Südlich der Stellplätze gegenüber dem viergeschossigen Verwaltungsgebäude ist ein Ahornbaum zu pflanzen.

-Im Bereich der nördlich geplanten Wohnanlage sind von Nord nach Süd in der Reihenfolge eine Birke, 2 Linden, sowie 2 Ahornbäume zu pflanzen.

-In die Grünflächen des südlichen viergeschossigen Wohnblocks ist im Nordwesten ein Birnbaum und im Südwesten eine Linde und ein Ahorn zu pflanzen.

-In dem Grünstreifen östlich des Fußweges zur Richard-Wagner-Straße sind von Nord nach Süd im Anschluß an die bestehende Bepflanzung vier Akazien zu pflanzen.


3) Der Mindestabstand zwischen Versorgungsleitungen und den nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupflanzenden Bäumen muß mindestens 1 m betragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 2. NOV. 1984
Stadt Neuburg a.d. Donau


(Huniar)
Oberbürgermeister